

Satzung des Bonner Vokalensembles e.V.

Entwurf Stand: 31.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Bonner Vokalensembles.....	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit.....	1
§ 3 Mitglieder.....	1
§ 4 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 5 Änderung und Ende der Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Organe des Verein.....	2
§ 7 Mitgliederversammlung.....	2
§ 8 Vorstand.....	3
§ 9 Kassenprüfung.....	3
§ 10 Chorleitung.....	4
§ 11 Auflösung des Vereins.....	4

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bonner Vokalensemble“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur im Bereich des Chorgesangs.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Das Bonner Vokalensemble bereitet sich in regelmäßigen Proben auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und führt diese Veranstaltungen durch.
 - b) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c) Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und nicht singenden (passiven) Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied des Vereins wird auf Antrag, wer aufgrund eines erfolgreichen Vorsingens bei der Chorleitung nach einer Probezeit von bis zu sechs Monaten regelmäßig im Bonner Vokalensemble mitsingt.

- (3) Passives Mitglied des Vereins wird, wer nach dem Ausscheiden oder Pausieren aus dem Chor dem Chor weiterhin verbunden bleiben will. Passives Mitglied kann außerdem auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Chor ideell oder finanziell unterstützen will. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder fördern die Interessen des Vereins. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Konzerten teilzunehmen und durch Stimmbildung im Chor die musikalische Qualität zu verbessern.
- (2) Alle Mitglieder zahlen regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit fest. Im Ausnahmefall kann der Mitgliedsbetrag ermäßigt oder erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung regelt Einzelheiten, insbesondere Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Änderung und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Erklärung folgt.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (4) Ein aktives Mitglied kann auf Wunsch der Chorleitung in den Status eines passiven Mitglieds versetzt werden, wenn die stimmlichen Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Chorleitung. Das Mitglied erhält in diesem Fall das Recht der fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

§ 6 Organe des Verein

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordert.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer (§ 9)
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - c) Beschluss über die Beitragssatzung
 - d) Beschluss über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterzeichnet.
- (5) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per e-Mail einzuberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte (e-Mail-)Adresse des Mitglieds geschickt worden ist.
- (6) Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per e-Mail einzureichen.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (8) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen zum Vorstand des Vereins werden in geheimer Wahl vorgenommen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (9) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand verteilt die notwendigen Aufgaben (z.B. Sprecher, Schatzmeister) untereinander.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind nur aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnungen, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Finanzplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Zur Kontrolle der Kassenführung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Chorleitung

- (1) Der Vorstand schließt mit der Chorleitung einen schriftlichen Vertrag (Chorleitungsvertrag).

- (2) Die Chorleitung leitet die Chorproben und das öffentliche Auftreten des Chores. Sie ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Sie entscheidet über die Konzertprogramme sowie die Anschaffung von Noten. Sie kann den Vorstand an der Programmplanung, Probenarbeit und Notenbeschaffung beteiligen. Über Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Chorleitung.
- (3) Sie stellt die Eignung der Sängerinnen und Sänger für die einzelnen Stimmlagen fest und setzt diese entsprechend ein.
- (4) Die Chorleitung kann an Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (4) Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verband Deutscher KonzertChöre e.V. in Weimar (VDKC), der die Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Sollte der VDKC zu diesem Zeitpunkt seinerseits nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz.

Annahme der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am xx.xx.xxxx von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.